



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Gisela Sengl, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
Schutz der Freiheit der Hochschullehre und Forschung

A) Problem

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) bedarf nach mehr als 14 Jahren einer grundsätzlichen Überarbeitung. Die Wissenschafts- und Hochschullandschaft war in dieser Zeit grundlegenden Veränderungen unterzogen; vorgenommene Reformen haben sich als unzureichend oder wenig praktikabel herausgestellt und die Hochschulen mussten sich neuen Herausforderungen stellen.

Bayern bedarf eines modernen, innovativen und sozialen Hochschulrechtes, das den Bedürfnissen der Hochschulen und ihrer Angehörigen und Mitglieder sowie den Herausforderungen der Zeit gerecht wird. Nur auf diese Weise werden die Hochschulen befähigt, mitten aus der Gesellschaft heraus ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

B) Lösung

Die bayerischen Hochschulen leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag, unsere Gesellschaft zukunftsfähig und sozial aufzustellen. Die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen wirken in der Wahrnehmung dieser Aufgaben jedoch eher hemmend als fördernd. Die Stärke der Hochschulen beruht auf ihrer gesellschaftlichen Verankerung und sozialen Verantwortung, der weitreichenden Hochschulautonomie sowie ihrer demokratischen Selbstverwaltung. Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt deshalb das Ziel, die umfassende organisatorische Selbstständigkeit der Hochschulen mit der Stärkung ihrer partizipativen Binnenorganisation zu verbinden. Er schlägt umfassende Änderungen der Gremienstrukturen vor, die die demokratisch legitimierten Gremien der Hochschule aufwerten und eine möglichst umfassende Beteiligung aller Hochschulangehörigen an Beratungs- und Entscheidungsprozessen berücksichtigt. Neben der Leitidee einer demokratisch verfassten, partizipativen Hochschule wird der den Austausch zwischen Hochschulen und Gesellschaft gestärkt. Sowohl Hochschulen als auch Zivilgesellschaft sind auf gegenseitige Impulse angewiesen.

Die Hochschulen sollen als gute Studien- und Arbeitsorte aufgestellt werden: Eine selbstverwaltete Studierendenschaft wird eingeführt; Promovierende sollen sich organisieren können und gehört werden; Lehrbeauftragte werden in die Statusgruppe des wissenschaftlichen Mittelbaus aufgenommen. Generell wird die Sorge für gute Beschäftigungsverhältnisse zu einer expliziten gesetzlichen Aufgabe der Hochschulen.

Die Lehre ist eine zentrale Aufgabe der Hochschulen. Lernendenzentriertheit, Kompetenzorientierung und eine demokratische Ausgestaltung müssen sichergestellt werden. Im Gefüge der Hochschulen soll die Lehre einen größeren Stellenwert als bisher erhalten, auch durch die Aufwertung der Lehre in den Beschäftigungsverhältnissen der Hochschulen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Darüber hinaus folgt der Entwurf dem Anspruch, Gleichstellung der Geschlechter in Hochschule und Wissenschaft mit verbindlichen Regelungen aktiv zu fördern. Den unterschiedlichen Lebenssituationen wird durch eine weitere Öffnung für das Studieren in Teilzeit Rechnung getragen. Die Belange von Hochschulangehörigen mit Behinderungen werden verbindlich berücksichtigt. Das Recht auf ein diskriminierungsfreies Studieren und Arbeiten wird im Hochschulgesetz verankert.

In die Aufgaben der Hochschulen werden deren Beitrag zu einer nachhaltigen und friedlichen Entwicklung und Belange des Tierschutzes aufgenommen. Das Recht auf ein möglichst tierversuchsfreies Studium wird allen Studierenden eingeräumt.

Erkenntnisse, die an Hochschulen erlangt werden, sollen einer breiteren Öffentlichkeit zugutekommen. Deswegen wird das Thema Open Science und vor allem Open Access gestärkt und eine stärkere Öffnung zur Zivilgesellschaft hin forciert – über die Aufgabenstellung zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ebenso wie durch deren Einbeziehung in den Hochschulrat. Gleichzeitig soll die Gründung innovativer Initiativen und Unternehmungen für Hochschulmitglieder und Alumni erleichtert werden, etwa durch klare rechtliche Rahmenbedingungen für Gründungen, durch Bereitstellung von Gebäude-, IT- und Bibliotheksinfrastruktur.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Zahlreiche Aufgaben, die die Hochschulen seit vielen Jahren wahrnehmen, werden erstmals ausdrücklich im Gesetz genannt, um Rechtsgrundlagen für ein zweckmäßiges oder notwendiges Handeln der Hochschulen zu schaffen; das betrifft zum Beispiel die Förderung der Digitalisierung oder Nachhaltigkeit. Die damit verbundenen Kosten werden insoweit nicht durch den Gesetzentwurf verursacht.

Die Kostenneutralität gilt ebenso für die vorzunehmenden Änderungen in den Gremienstrukturen der Hochschulen oder die Einführung einer selbstverwalteten Studierendenschaft.

Zusätzliche Kosten entstehen für den Freistaat durch die Schaffung neuer Dauerstellen in der Lehre, die durch die Änderungen in Art. 31 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) begründet werden. Die Einstellung dieser Kosten in den Staatshaushalt stellt die dringend überfällige Grundfinanzierung der Hochschulen zumindest für den Teilbereich der Lehre sicher. Für eine deutliche Reduzierung des Lehrauftragsanteils in der akademischen Lehre müssten ca. 50 Millionen Euro p. a. zusätzlich in den Staatshaushalt eingestellt werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Staatliche Hochschulen sind folgende Hochschulen des Freistaates Bayern:

1. Universitäten, und zwar

die Universität Augsburg,

die Otto-Friedrich-Universität Bamberg,

die Universität Bayreuth,

die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,

die Ludwig-Maximilians-Universität München,

die Technische Universität München,

die Universität Passau,

die Universität Regensburg,

die Julius-Maximilians-Universität Würzburg,

2. Kunsthochschulen, und zwar

die Akademie der Bildenden Künste München,

die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg,

die Hochschule für Musik und Theater München,

die Hochschule für Musik Nürnberg,

die Hochschule für Musik Würzburg,

die Hochschule für Fernsehen und Film in München,

3. Hochschulen für angewandte Wissenschaften, und zwar

die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden,

die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach,

die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg,

die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg,

die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg,

die Technische Hochschule Deggendorf,

die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof,

die Technische Hochschule Ingolstadt,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften München,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm,
die Technische Hochschule Nürnberg Georg-Simon-Ohm,
die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg,
die Technische Hochschule Rosenheim,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf,
die Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt.

²Mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (im Folgenden: Staatsministerium) kann die Grundordnung vorsehen, dass bei weiteren Hochschulen anstelle der Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung „Technische Hochschule“ geführt wird, wenn die Hochschule für angewandte Wissenschaften nach ihrem Fächerspektrum, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer internationalen Bedeutung und ihrer Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht. ³Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

2. Im Ersten Teil B wird Abschnitt I Allgemeine Grundlagen zu Abschnitt I Aufgaben und Finanzierung.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 6 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben und berichten regelmäßig über Lehrangebote und Forschungsergebnisse. ²Sie setzen sich dafür ein, den Dialog zwischen Fachöffentlichkeit bzw. Hochschulöffentlichkeit und breiter Öffentlichkeit zu stärken. ³Zur Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit und Herstellung von Transparenz informieren die Hochschulen über den Erhalt und die Verwendung von Drittmitteln und führen ein entsprechendes Transparenzregister. ⁴Die Hochschulen unterrichten laufend ihre Mitglieder über Angelegenheiten, die der hochschulpolitischen Willensbildung unterliegen.“

c) Nach Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 eingefügt:

„(3) ¹Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere bei Studium und Lehre zum Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung. ²Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. ³Sie veröffentlichen dazu einen Nachhaltigkeitsbericht in regelmäßigen Abständen. ⁴Die Hochschulen sind verpflichtet, weitestmöglich Methoden und Materialien einzusetzen, die die Verwendung von lebenden und für Forschung und Lehre getöteten Tieren verringern oder ganz ersetzen können. ⁵Die Hochschulen haben für die Verringerung der eingesetzten Tiere quantitative Zielkataloge aufzustellen und über die Zielerreichung öffentlich zu berichten. ⁶Maßgeblich ist dabei nicht die Bestandsgröße der genehmigten Anzahl gleichzeitig zu haltender Tiere, sondern die Stromgröße des tatsächlichen Einsatzes und Verbrauchs von Tieren. ⁷Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu einer friedlichen und demokratischen Welt. ⁸Sie setzen sich mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. ⁹Die Hochschulen des Freistaates Bayern nehmen Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahr, insbesondere bei der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, der Nutzung

erneuerbarer Energien und ihren Beschaffungen mit dem Ziel, bis zum Jahr 2030 eine klimaneutrale Hochschulverwaltung zu erreichen.

(4) ¹Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen, begleiten diese Entwicklungen in Forschung und Lehre aber zugleich reflexiv und kritisch. ²Sie schaffen moderne Strukturen und effiziente studierendenfreundliche und mitarbeiterfreundliche Prozesse in der Verwaltung. ³Die Digitalisierung soll helfen, Verwaltungsressourcen freizusetzen zugunsten von Dauerstellen in Lehre und Forschung.

(5) ¹Die Hochschulen verpflichten sich zu den Prinzipien von Open Science. ²Sie stärken Open Access als Variante des wissenschaftlichen Publizierens, stellen den freien Zugang zu Forschungsdaten nach den Open Data und FAIR Prinzipien sicher, wirken auf die Transparenz der Methoden und die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse hin und fördern die Veröffentlichung negativer Resultate.

- d) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden Abs. 6 bis 8.
 - e) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
5. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Gleichstellung der Geschlechter, familienfreundliche Hochschule, Gleichstellungsplan

(1) ¹Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. ²Sie muss unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Menschen unterschiedlichen Geschlechts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. ³Sie wirkt aktiv auf die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) hin. ⁴Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen.

(2) ¹Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist, auch für alle Organe und Gremien, durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen hochschulpolitischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Hochschulen unter Beachtung der Grundsätze der geschlechtersensiblen Sichtweise (Gender Mainstreaming) gefördert werden. ²Die Hochschulen sollen insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Sprache beachten. ³Senat, Hochschulrat und Präsidium müssen geschlechterparitätisch besetzt werden, alle übrigen Gremien sollen dies.

(3) ¹Die Hochschulen fördern die Gleichstellung der Geschlechter durch angemessene Vorkehrungen für die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. ²Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Karriere, Beruf und Familie für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch Bereitstellung einer angemessenen Betreuung dieser Kinder, Informationssicherung

und Bewusstseinsbildung in der Hochschule für Vereinbarkeitsfragen. ³Die Hochschule bietet ihren Studierenden – soweit möglich – Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des Art. 56 Abs. 4 ein Teilzeitstudium ermöglichen. ⁴Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. ⁵Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. ⁶Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken.

(4) ¹Jede Hochschule ist verpflichtet, alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept (Art. 4 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. ²Analog dazu haben die Hochschulen auch ein Gleichstellungskonzept für den wissenschaftlichen Bereich zu erstellen. ³Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft weiter erhöht werden. ⁴Das Gleichstellungskonzept enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. ⁵Art. 5 BayGIG gilt entsprechend. ⁶Das Gleichstellungskonzept wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt; die Frauenbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungskonzepts von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. ⁷Es ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und umzusetzen.

(5) ¹Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren nach den Abschnitten II und III im Ersten Teil B des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. ²Es berichtet dem Staatsministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. ³Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet.“

6. Nach Art. 4 werden folgende Art. 4a bis 4e eingefügt:

„Art. 4a

Schutz vor Diskriminierung

(1) ¹Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse sowie den Fürsorge- und Betreuungsaufwand von Menschen mit Behinderungen gemäß § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes und tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbständig und barrierefrei in Anspruch nehmen können. ²Die Hochschulen bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.

(2) ¹Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. ²Die Hochschulen stellen ein diskriminierungsfreies Studium und eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit sicher; sie schützen Mitglieder und Angehörige der Hochschule insbesondere vor sexueller Diskriminierung und Belästigung. ³Die Hochschulen wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf den Abbau bestehender Benachteiligungen hin. ⁴§ 3 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 1 bis 4 sowie § 13 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gelten für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, entsprechend. ⁵Zu diesem Zweck richten die Hochschulen eine Stelle ein, die als Beschwerdestelle und Beratungsstelle dient. ⁶Diese nimmt außerdem Beschwerden

von Mitgliedern und Angehörigen der über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 AGG entgegen.⁷Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend.⁸Im Übrigen gelten Art. 17 bis 19 BayGIG entsprechend.

Art. 4b

Belange der Studierenden

(1)¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit.²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und unterstützen die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten für die Kinder von Mitgliedern der Hochschule.³Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden.⁴Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.⁵Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.

Art. 4c

Belange der sich Qualifizierenden

¹Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.²Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung der Personen hin, die eine Promotion oder Habilitation anstreben; die Universitäten sollen für diese forschungsorientierte Studien anbieten.³Zum Erwerb der pädagogischen Eignung für eine Professur bieten die Hochschulen fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen geeignete Veranstaltungen an.

Art. 4d

Belange des Personals

(1)¹Die Hochschulen leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals und entwickeln Personalentwicklungskonzepte für alle Beschäftigten.²Die Hochschulen bekennen sich dazu, verstärkt unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen.³Dazu stellt ihnen der Freistaat Bayern die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(2) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Angestellter, die ehrenamtliche Aufgaben, insbesondere im Bereich der akademischen Selbstverwaltung, wahrnehmen.

Art. 4e

Rolle der Frauenbeauftragten

(1)¹Frauenbeauftragte achten auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende; sie unterstützen die Hochschule in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Abs. 1 bis 3.²Frauenbeauftragte werden für die Hochschule vom Senat, für die Fakultät vom Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gewählt.³Für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte gehören der Erweiterten Hochschulleitung und dem Senat, für die Fakultäten gewählte Frauenbeauftragte dem Fakultätsrat und den Berufungsausschüssen (Art. 18 Abs. 4 Satz 2 BayHSchPG) als stimmberechtigte Mitglieder an.⁴Im Übrigen

regelt die Grundordnung die Mitwirkung der Frauenbeauftragten in sonstigen Gremien; sie soll vorsehen, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden.

(2) ¹Die Frauenbeauftragten arbeiten in der Landeskonzferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF Bayern) zusammen. ²Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Staatsministerium wenden. ³Die Staatsregierung informiert sie rechtzeitig über Vorhaben, die Belange der Gleichstellung betreffen und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Die für die Hochschule gewählte Frauenbeauftragte soll bei allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit einbezogen werden, die die Gleichstellung der Geschlechter, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. ²Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien, denen sie nicht angehört, beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen.

(4) ¹Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Frauenbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung der Geschlechter hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. ²Dies gilt auch, wenn die Frauenbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. ³Die Beanstandung ist im Falle der Frauenbeauftragten der Hochschule dem Präsidium und im Falle der Frauenbeauftragten der Fakultäten der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. ⁴Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. ⁵Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. ⁶Die zuständige Frauenbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten."

7. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Staatshaushalts auskömmlich Stellen und Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die staatlichen Vorschriften; die Regelungen über das Körperschaftsvermögen bleiben unberührt. ³Gegenstände, die allein oder überwiegend aus staatlichen Mitteln beschafft werden, gehen in das Eigentum des Freistaates Bayern über. ⁴Soweit im Staatshaushaltsplan oder in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, stehen von der Hochschule erzielte Einnahmen dieser zur Verwendung für Hochschulzwecke zur Verfügung. ⁵Zum Nachweis der wirtschaftlichen Verwendung der Stellen und Mittel wird bei den Hochschulen eine nach einheitlichen Grundsätzen für die jeweiligen Hochschularten gestaltete Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Größere Baumaßnahmen bis zu 6 Millionen Euro können die Hochschulen auf Antrag hin selbst vorbereiten und durchführen.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

8. Art. 5 a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) In Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
9. Dem Art. 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) ¹Die Hochschulen sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf nichtkommerzielle Zweitveröffentlichung nach einer Frist von einem Jahr nach Erstveröffentlichung für wissenschaftliche Beiträge wahrzunehmen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen sind. ²Die Satzung regelt die Fälle, in denen von der Erfüllung der Pflicht nach Satz 1 ausnahmsweise abgesehen werden kann.“
10. Dem Art. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Die Hochschulen sind angehalten, anlassbezogen mit zivilgesellschaftlichen Partnern zusammenzuarbeiten.“
11. Dem Art. 8 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

„Art. 9

Künstlerische Entwicklungsvorhaben, anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Art. 6 bis 8 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sowie für anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in anwendungsorientierten Studiengängen an anderen Hochschulen entsprechend.“

13. Art. 10 wird wie folgt gefasst:

„Art. 10

Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter

(1) ¹Jede Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben beruht. ²Bei Erstellung und Durchführung sind alle Gruppen nach Art. 17 und die Frauenbeauftragte von Anfang an adäquat zu beteiligen. ³Die Hochschulen sollen bei der Qualitätssicherung untereinander und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(2) ¹Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz und dient damit insbesondere der Förderung des Studienerfolgs. ²Die Hochschulen sollen ihr hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal unterstützen, didaktische sowie insbesondere auf digitale Lehre ausgerichtete weiterbildende Angebote wahrzunehmen. ³Das Qualitätssicherungssystem stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums und das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele sicher. ⁴Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. ⁵Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) ¹Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig bewertet wird. ²Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. ³Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

- (4) ¹Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). ²Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. ³Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbeziehen. ⁴Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. ⁵Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen. ⁶An vom Staatsministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend. ⁷Der Freistaat Bayern stellt den Hochschulen eine entsprechende Dienstleistungsplattform zur Datenverarbeitung bereit.“
14. Nach Art. 10 wird der Wortlaut „Abschnitt II Rechtsstellung der staatlichen Hochschulen“ eingefügt und die bisherigen Abschnitte II bis VIII werden die Abschnitte III bis IX.
15. Dem Art. 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Die Staatsregierung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt das Staatsministerium die notwendigen Maßnahmen vor.“
16. Dem Art. 14 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵Der Senat oder ein entsprechender Senatsausschuss ist von Anfang an an der Überarbeitung zu beteiligen.“
17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Landtags. ³Die Fakultäten und der Senat sind am Abschluss der Zielvereinbarungen zu beteiligen.“
b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 4 bis 6.
18. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen (Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen),“
b) In Satz 2 werden die Wörter „an den Hochschulen für Musik“ gestrichen.
19. Art. 18 wird wie folgt geändert:
a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„¹Die Mitglieder der Hochschule sind zur einer Mitwirkung in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung angehalten.“
bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden die Sätze 2 bis 4.
b) Abs. 3 wird aufgehoben.
c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
20. Art. 19 wird wie folgt geändert:
a) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
b) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) ¹Die Grundordnung kann insbesondere für das Zusammenwirken von Fakultäten die Einrichtung von Gremien vorsehen, die nicht in diesem Gesetz geregelt sind. ²Die Zusammensetzung dieser Gremien orientiert sich an Art. 31 Abs. 1. ³Die

Grundordnung trifft die näheren Regelungen über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser Gremien.“

21. Art. 20 wird wie folgt gefasst:

„Art. 20

Hochschulleitung

(1) ¹Der Hochschulleitung (Präsidium) gehören an

1. der Präsident oder die Präsidentin,
2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf weitere gewählte Mitglieder,
3. die Frauenbeauftragte und
4. der Kanzler oder die Kanzlerin.

²Die Grundordnung kann vorsehen, dass Mitglieder der Hochschulleitung nach Satz 1 Nr. 2 hauptberuflich tätig sind. ³Die Hochschulleitung soll die Vertretung der Mitgliedergruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.

(2) ¹Die Hochschulleitung ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in diesem Gesetz oder in der Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ²Sie führt die laufenden Geschäfte der Hochschule.

(3) ¹Die Hochschulleitung hat rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ²Weigern sich Organe, andere Gremien oder Mitglieder der Hochschule, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen oder entsprechend einem Beschluss eines Kollegialorgans tätig zu werden, nimmt die Hochschulleitung die notwendigen Maßnahmen vor.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Hochschulleitung für das zuständige Hochschulorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Sie hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Die Hochschulleitung kann hauptberuflich an der Hochschule tätige Mitglieder teilweise mit der Wahrnehmung ihrer Befugnisse beauftragen, soweit dies notwendig ist.

(6) Die Mitglieder der Hochschulleitung sind zu den Sitzungen aller Gremien unter Angabe der Tagesordnung einzuladen; sie haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit dieser Gremien zu unterrichten.“

22. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Präsident oder die Präsidentin wird durch die Hochschulversammlung gewählt und dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder der Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerin) zur Bestellung vorgeschlagen. ²Die Stelle ist rechtzeitig von der Hochschule öffentlich auszuschreiben. ³Der Hochschulversammlung wird eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber vorgelegt. ⁴Die Grundordnung kann eine Urwahl vorsehen und muss diese in einer Wahlordnung regeln, die die Wahlgrundsätze des Art. 38 wahrt.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „des Hochschulrats“ durch die Wörter „der Hochschulversammlung“ ersetzt.

23. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung werden von der Hochschulversammlung gewählt; es können außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren Mitglieder aus anderen Gruppen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1) zur Wahl vorgeschlagen werden.“

24. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Kanzler oder die Kanzlerin wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten von der Hochschulversammlung gewählt; die Ernennung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums.“

25. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Erweiterten Hochschulleitung gehören an:

1. die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulleitung,
2. die Dekane und Dekaninnen und
3. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²Die Grundordnung kann weitere Mitglieder vorsehen; der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, der Promovierenden und des Personalrats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. ³Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, bestimmt die Grundordnung, welche Mitglieder für die Fächer oder Fächergruppen, die an der Hochschule eingerichtet sind, anstelle der Dekane und Dekaninnen der Erweiterten Hochschulleitung angehören; weiter gehört ihr der Studiendekan oder die Studiendekanin an. ⁴In den Fällen des Satzes 3 kann die Grundordnung vorsehen, dass eine Erweiterte Hochschulleitung nicht gebildet wird; die Grundordnung trifft die notwendigen Regelungen für die Änderung der Aufgaben der Hochschulorgane.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Senat“ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden die Nrn. 3 und 4.

26. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dem Senat gehören an:

1. fünf Vertreter und Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
2. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierendenschaft,
5. die Frauenbeauftragte der Hochschule und
6. der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsenden die Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gemeinsam drei Vertreterinnen oder Vertreter in den Senat, dabei sollte jeweils mindestens ein Mitglied aus den beiden zusammengefassten Gruppen vertreten sein. ³Die Grundordnung kann eine abweichende Anzahl von Senatsmitgliedern vorsehen, hat dabei aber die Parität der Gruppen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 sicherzustellen. ⁴Dem Senat dürfen nicht mehr als zwei Vertreter und Vertreterinnen nach Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören, wenn die Hochschule in mindestens drei Fakultäten gegliedert ist. ⁵Die Mitglieder der Hochschulleitung, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Promovierendenkonvents nach Art. 64 Abs. 4 und der Ärztliche Direktor oder die Ärztliche Direktorin sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere Personen wirken in den Sitzungen beratend mit. ⁶An Kunsthochschulen kann die

Grundordnung ferner die Mitglieder der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 als Mitglieder zulassen und vorsehen, dass der Präsident Vorsitzender oder die Präsidentin Vorsitzende des Senats ist. ⁷Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar betreffen, gehören dem Senat zusätzlich neun Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 an (Erweiterter Senat).“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist, und die Grundordnung und deren Änderung durch Satzung sowie über Anträge nach Art. 106 Abs. 2,
2. beschließt über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
3. stellt den Körperschaftshaushalt oder Wirtschaftsplan fest,
4. beschließt in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und für die Erfüllung des Gleichstellungsauftrags,
5. bestimmt Forschungsschwerpunkte und beschließt Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen und Graduiertenkollegs sowie entsprechenden Einrichtungen,
6. beschließt die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
7. nimmt zu den von Berufungsausschüssen beschlossenen Berufungsvorschlägen und etwaigen Sondervoten Stellung,
8. beschließt auf der Grundlage des Beschlusses des Fakultätsrats Vorschläge für die Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen,
9. beschließt über die Erteilung der Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule,
10. nimmt die Aufgaben des Fakultätsrats wahr, wenn die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert ist,
11. beschließt über die Bestätigung der Vorschläge für die Bestellung der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats,
12. wirkt in sonstigen Angelegenheiten mit, soweit dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes vorgesehen ist.“

c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Senat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre, Forschung, Strukturentwicklung sowie Haushalt eingesetzt, weitere Senatsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. ³Der Senatsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. ⁴Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 4 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Senat gemäß Abs. 1 Satz 1 in den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. ⁵Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

d) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Für den Beschluss von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Senatsausschuss für Studium und Lehre zuständig. ²Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Senats überstimmt werden.“

27. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Dem Hochschulrat gehören an:

1. jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Gruppen aus den Reihen der gewählten Mitglieder des Senats (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4),
2. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus dem gesellschaftlichen Leben, der Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder) und
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule.

²An Hochschulen für angewandte Wissenschaften sinkt die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 auf sieben Mitglieder. ³Mindestens vier von zehn Mitgliedern des Hochschulrats sollen Frauen sein. ⁴Mitglieder der Hochschule und des Kuratoriums können dem Hochschulrat nicht als Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 angehören; die Grundordnung kann vorsehen, dass Personen, denen die Würde eines Ehrensenators oder einer Ehrensenatorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sein können. ⁵Die Mitglieder der Hochschulleitung und der Behindertenbeauftragte oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Der Hochschulrat hat das Recht, Initiativen in den Senat und die Hochschulleitung einzubringen. ²Er nimmt

1. Stellung zu dem von der Erweiterten Hochschulleitung aufgestellten Entwicklungsplan der Hochschule,
2. Stellung zum Antrag der Erweiterten Hochschulleitung über Vorschläge zur Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
3. zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten durch die Hochschulleitung Stellung,
4. zu den Voranschlägen zum Staatshaushalt oder zum Entwurf des Wirtschaftsplans Stellung,
5. den Rechenschaftsbericht des Präsidenten oder der Präsidentin entgegen und kann über ihn beraten,
6. die sonstigen ihm durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

³Der Hochschulrat wird vor dem Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem Staat gehört und stellt für die Hochschule das Erreichen der in diesen Zielvereinbarungen festgelegten Ziele fest.“

28. Nach Art. 26 wird folgender Art. 26a eingefügt:

„Art. 26a

Hochschulversammlung

(1) Die Hochschulversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des erweiterten Senats nach Art. 25 Abs. 1 Satz 6 sowie den Mitgliedern des Hochschulrats nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusammen.

(2) Die Hochschulversammlung wählt

1. den Präsidenten oder die Präsidentin und entscheidet über deren Abwahl,
2. die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung und entscheidet über deren Abwahl.“

29. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Prodekan oder die Prodekanin wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin gewählt. ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig. ³Mindestens eine Prodekanin oder ein Prodekan soll aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Fakultät gewählt werden. ⁴Art. 28 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

30. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Fakultätsrat wählt aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und der hauptberuflich wissenschaftlich Beschäftigten der Fakultät eine für Lehre und Studium beauftragte Person (Studiendekan oder Studiendekanin). ²Die Amtszeit beträgt nach Maßgabe der Grundordnung bis zu vier Jahre; die Wiederwahl ist zulässig. ³Vorschlagsberechtigt sind Mitglieder des Fakultätsrats. ⁴Die Grundordnung kann die Wahl weiterer Studiendekane oder Studiendekaninnen vorsehen. ⁵Ist die Hochschule nicht in Fakultäten gegliedert, wählt der Senat einen Studiendekan oder eine Studiendekanin; die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend.“

31. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) ¹Dem Fakultätsrat gehören an

1. der Dekan oder die Dekanin,
2. der Prodekan oder die Prodekanin sowie etwaige weitere Prodekane oder Prodekaninnen,
3. der Studiendekan oder die Studiendekanin oder, sofern eine Fakultät mehrere Studiendekane oder Studiendekaninnen hat, eine von diesen zu bestimmende Vertretung,
4. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1),
5. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
6. fünf Vertreter oder eine Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3),
7. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden,
8. die Frauenbeauftragte der Fakultät.

²Art. 25 Abs. 1 Satz 2, 3 und 7 gelten analog auch für den Fakultätsrat. ³Der Fakultätsrat soll den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule bei sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihnen regelmäßig Gelegenheit geben, ihre Anliegen vorzutragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 4 und 5.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Fakultätsrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. ²Verbindlich werden Ausschüsse für die Themen Studium und Lehre sowie für Forschung eingesetzt, weitere Fakultätsausschüsse können per Beschluss geschaffen werden. ³Der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre wird paritätisch aus Mitgliedern aus den Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 4 gebildet, ein Mitglied aus der Gruppe nach Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden gewählt. ⁴Abgesehen der Bestimmungen nach Abs. 2 Satz 3 sollen die Statusgruppen im Fakultätsrat gemäß Abs. 1 Satz 1 in

den Ausschüssen paritätisch vertreten sein. ⁵Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied dieser Ausschüsse.“

c) Dem Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Für die Beratung von Studien- und Prüfungsordnungen ist der Fakultätsausschuss für Studium und Lehre zuständig. ²Er kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des Fakultätsrates überstimmt werden.“

32. Art. 32 wird wie folgt gefasst:

„Art. 32

Fakultätsvorstand

¹Sieht die Grundordnung vor, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird (Art. 19 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2), werden die dem Dekan oder der Dekanin obliegenden Aufgaben nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 mit Ausnahme der Nrn. 1, 2 und 9 und des Abs. 4 vom Fakultätsvorstand wahrgenommen, soweit nicht die Grundordnung abweichende Regelungen trifft. ²Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist Mitglied im Fakultätsvorstand. ³Im Übrigen finden Art. 28 bis 31 sowie Art. 33 und 34 entsprechende Anwendung.“

33. Dem Art. 33 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 gilt analog.“

34. Nach Art. 33 wird folgender Art. 33 a eingefügt:

„Art. 33a

Forschungsfakultäten

¹Die Grundordnung kann die Einrichtung von Forschungsfakultäten vorsehen. ²Einer Forschungsfakultät gehören die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an, die in der betreffenden Forschungsfakultät an Forschungsvorhaben beteiligt sind. ³Organe der Forschungsfakultät sind der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin und der Forschungsfakultätsrat, in dem der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin den Vorsitz führt. ⁴Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung und Aufgaben des Forschungsfakultätsrats, regelt die Grundordnung. ⁵Art. 31 Abs. 1 mit Ausnahme von Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 gilt analog.“

35. Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36

Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen
Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) An den Universitäten wird ein Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eingerichtet; im Übrigen kann die Grundordnung die Einführung eines Konvents vorsehen.

(2) Der Konvent hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule ~~und~~ die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der wissenschaftlich Beschäftigten,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der wissenschaftlich Beschäftigten,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der wissenschaftlich Beschäftigten,
5. die Pflege der Verbindung mit den Vertretungen und wissenschaftlicher Beschäftigter anderer Hochschulen, auch überregional und international.

(3) ¹Die Konvente der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der wissenschaftlich Beschäftigten. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Delegationen aller Hochschulen bedarf. ³Sie können sich auch ohne Einhaltung des Dienstwegs an das Staatsministerium wenden. ⁴Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die ihre Belange betreffen. ⁵Der Freistaat Bayern stellt eine ausreichende Finanzierung des Gremiums sicher.“

36. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Soweit nicht anders bestimmt, finden die Sitzungen der Gremien öffentlich statt. ²Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht besteht für alle Mitglieder der Gremien, Stimmrecht nur für die gewählten, stimmberechtigten Mitglieder. ³Die Gremien geben sich selbst eine Geschäftsordnung.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

37. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Verfügen die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat oder Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die für Abstimmungen nach Art. 25 Abs. 1 Satz 7 notwendige Zahl an Mitgliedern, findet eine Ergänzungswahl statt; dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden eines Vertreters oder einer Vertreterin der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht mehr über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen würden.“

38. Dem Art. 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Gremiensitzungen können in Ausnahmefällen auch mit geeigneten Mitteln digital abgehalten werden. ²Geheime Abstimmungen sind digital nicht möglich, können aber in einem geeigneten Briefwahlverfahren sitzungsbegleitend durchgeführt werden. ³Bei digitalen Gremiensitzungen ist insbesondere die Identität aller Teilnehmereberechtigten und Teilnehmenden festzustellen sowie eine die technische Infrastruktur für einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen. ⁴Näheres regelt die Hochschule per Satzung.“

39. Art. 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union sowie Personen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. ²Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Der Senatsausschuss für Studium und Lehre beaufsichtigt die Datenverarbeitung.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

40. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und das Wort „Fachhochschulstudiengänge“ durch die Wörter „anwendungsorientierte Studiengänge“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch das Wort „anwendungsorientierten Studiengang“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulstudiengangs“ durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengangs“ ersetzt.

c) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 7 ist eine Immatrikulation an Universitäten als Studierender oder Studierende im Studiengang Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen, für Studierende am Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern, an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Studierender oder Studierende im Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen für Studierende am Studienkolleg bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Freistaates Bayern sowie in Lehrgängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zum Erwerb der Fachhochschulreife (Propädeutikum) zulässig; das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt. ²Die Hochschule kann zulassen, dass ein grundständiges Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.“

41. In Art. 44 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.

42. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

43. Art. 47 Abs. 3 wird aufgehoben.

44. Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. einen weiteren Teilstudiengang oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder“

45. Art. 52 wird wie folgt gefasst:

„Art. 52

Studierendenschaft

(1) ¹Die immatrikulierten Studierenden einer Hochschule bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Teilkörperschaft der Hochschule. ³Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst und trägt alle damit verbundenen Aufwendungen.

(2) ¹Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen und die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule zu fördern. ²Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den Art. 2, 3, 4, 10 und 16,
3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
5. die Mitwirkung bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe und die Vermittlung von Dienstleistungen für Studierende,
6. die Verwaltung und Verwendung der aus Beiträgen und Zuwendungen stammenden Gelder der Studierendenschaft,
7. die Unterstützung kultureller und sportlicher Interessen der Studierenden,
8. die Pflege der Verbindung mit Studierendenorganisationen und Studierendenschaften anderer Hochschulen, auch überregional und international,
9. die Förderung der Integration ausländischer Studierender.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) ¹Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. ²Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) ¹Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. ²Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach Art. 88 fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. ³Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule."

46. Nach Art. 52 wird folgender Art. 52a eingefügt:

„Art. 52a

Organisation der Studierendenschaft

(1) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Organisationssatzung. ²Sie kann sich weitere Satzungen geben. ³Satzungen und Satzungsänderungen werden vom legislativen Organ nach Art. 52a Abs. 2 Satz 2 mit Mehrheit, die Organisationssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen. ⁴Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass durch eine Abstimmung in der Studierendenschaft Satzungen erlassen oder die Organisationssatzung und weitere Satzungen geändert werden. ⁵Sie legt fest, welche Mehrheit dafür nötig ist.

(2) ¹Die Organisation der Studierendenschaft muss wesentlichen demokratischen Grundsätzen entsprechen. ²Die Organisationssatzung muss auf zentraler Ebene ein Kollegialorgan vorsehen, welches über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der sonstigen Satzungen beschließt (legislatives Organ); dieses Organ kann auch als Vollversammlung der Studierenden ausgestaltet sein. ³Die Organisationssatzung sieht ein exekutives Kollegialorgan vor, welches auch Teil des legislativen Organs sein kann; die Anzahl der Mitglieder des exekutiven Organs muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des legislativen Organs betragen. ⁴Das exekutive Organ der Studierendenschaft hat eine oder einen Vorsitzenden, die oder der die Studierendenschaft vertritt. ⁵Die Organisationssatzung legt die Grundsätze für die Wahl der oder des Vorsitzenden fest und kann auch die Wahl von zwei Vorsitzenden vorsehen, welche die Studierendenschaft gemeinschaftlich vertreten. ⁶Sofern auf zentraler Ebene der Studierendenschaft keine unmittelbar von den Studierenden gewählten Vertreterinnen oder Vertreter handeln, ist die Legitimation dieser Vertreterinnen oder Vertreter aus anderen Organen der Hochschule oder der Studierendenschaft sicherzustellen, deren Mitglieder unmittelbar gewählt werden. ⁷Die Organisationssatzung kann vorsehen, dass die studentischen Senatsmitglieder dem legislativen Organ als stimmberechtigte Amtsmitglieder angehören; ferner soll sie vorsehen, dass die Wahlen zu den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierendenschaft gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Senatsmitgliedern stattfinden und die Wahlperiode ein Jahr beträgt; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(3) ¹Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft, die eigene Organe wählen kann. ²Das Weitere regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft, die auch vorsehen kann, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder Organen der Fachschaft angehören. ³Die Organe der Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des Art. 52 Abs. 2 auf Fakultätsebene wahr.

(4) Die Hochschule stellt der Studierendenschaft Räume unentgeltlich zur Verfügung.

(5) ¹Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden. ²In der Beitragsordnung sind die Beitragspflicht, die Beitragshöhe und die Fälligkeit der Beiträge zu regeln; die Beitragsordnung wird als Satzung erlassen. ³Die Beitragshöhe ist so festzusetzen, dass sie unter Betrachtung der sozialen Belange der Studierenden und anderer Einnahmen der Studierendenschaft in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der von der Studierendenschaft zu erfüllenden Aufgaben steht. ⁴Neben dem Grundbeitrag kann ein zusätzlicher Beitrag für die Beförderung oder die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr erhoben werden. ⁵Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach dem Aufwand aus einer entsprechenden Vereinbarung der Studierendenschaft mit den örtlichen Trägern des Nahverkehrs über die Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt oder über die zu einem ermäßigten Beförderungsentgelt mögliche Beförderung der Studierenden gegen ein Pauschalentgelt. ⁶Sie wird von der zuständigen Studierendenschaft durch Satzung festgesetzt. ⁷Die Beiträge werden von der Hochschule unentgeltlich eingezogen. ⁸Für Studierende, die mehr als einer Studierendenschaft zugehören, kann die Beitragsordnung vorsehen, dass sie nur einmal der Beitragspflicht unterliegen; Art. 95 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, im Rahmen ihrer Aufgaben Anträge an die zuständigen Kollegialorgane der Hochschule zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen. ²Die Studierendenschaft kann nach Maßgabe ihrer Organisationssatzung jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter benennen, die oder der an allen Sitzungen des Senats und des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(7) ¹Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ²Das legislative Organ kann eine angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des exekutiven Organs festsetzen.

(8) ¹Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(9) ¹Die Studierendenschaften der Hochschulen des Freistaates Bayern bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. ³In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.

(10) ¹Die Organisationssatzung der Studierendenschaft soll die Einrichtung einer Schlichtungskommission vorsehen. ²Die Schlichtungskommission kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach Art. 52 Abs. 2 bis 4 überschritten. ³Einzelheiten der Schlichtungskommission einschließlich ihrer Besetzung regelt die Organisationssatzung der Studierendenschaft.“

47. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Finanzierung

(1) ¹Im Rahmen des staatlichen Haushalts wird eine Grundfinanzierung für Zwecke der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt. ²Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für den Freistaat Bayern geltenden Vorschriften, insbesondere die Art. 105 bis 111 BayHO, entsprechend anzuwenden; die Aufgabe des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Sinne der Art. 105 bis 111 BayHO übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. ³Die Organisationssatzung legt fest, wer die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans (Art. 110 BayHO) anstelle eines Haushaltsplans (Art. 106 BayHO) trifft. ⁴Die Beschäftigten der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule.

(2) ¹Das exekutive Kollegialorgan nach Art. 52a Abs. 2 Satz 3 bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 BayHO, die oder der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. ²Dienststelle der oder des Beauftragten für den Haushalt im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHO ist die Teilkörperschaft. ³Sie oder er ist unmittelbar der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 4 unterstellt; die oder der Vorsitzende gilt als Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayHO. ⁴Erhebt die oder der Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie oder er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, ist von der oder dem Vorsitzenden des exekutiven Organs nach Art. 52 Abs. 6 Satz 3 eine Entscheidung des legislativen Organs nach Art. 52a Abs. 2 Satz 2 herbeizuführen. ⁵Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Studierendenschaft arbeitet mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. ⁶Die Kosten der oder des Beauftragten für den Haushalt trägt die Studierendenschaft. ⁷Von Satz 1 kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums abgewichen werden.

(3) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Obersten Rechnungshof. ²Die Studierendenschaft beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Abs. 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen. ³Die Entlastung erteilt die Hochschulleitung der Hochschule.

(4) ¹Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. ²Die Hochschule und der Freistaat Bayern haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.

(5) ¹Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der in Art. 52 Abs. 2 bis 4 genannten Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten Art. 78 BayBG und § 48 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend.

(6) ¹Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Hochschulleitung der Hochschule. ²Die Rechte und Pflichten der Hochschulleitung nach Art. 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 erstrecken sich auch auf die Organe der Studierendenschaft. ³Für die Rechtsaufsicht gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 Abs. 1 und 2 entsprechend; die Aufgabe des Staatsministeriums übernimmt die Hochschulleitung der Hochschule. ⁴Die Satzungen und der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung der Hochschule. ⁵Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzung oder der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

(7) ¹Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. ²Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. ³Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitung der Hochschule.“

48. Nach Art. 53 wird folgender Art. 53a eingefügt:

„Art. 53a

Semesterticket

(1) ¹Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört auch die Vereinbarung preisgünstiger Benutzung der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs für die Studierenden. ²Die Teilnahme an der Einführung eines Semestertickets wird für jede Hochschule vom exekutiven Organ der Studierendenschaft mit dem zuständigen Vertragspartner vereinbart.

(2) ¹Die Vereinbarung setzt ein zustimmendes Votum der Studierenden der jeweiligen Hochschule voraus. ²Das zustimmende Votum liegt vor, wenn sich eine Mehrheit der Teilnehmenden an einer von der Studierendenschaft der jeweiligen Hochschule durchgeführten Urabstimmung oder einer sonstigen Befragung, mindestens aber zehn vom Hundert der eingeschriebenen Studierenden der Hochschule, für die Einführung ausgesprochen hat. ³Der Abschluss der Verträge obliegt dem exekutiven Organ der Studierendenschaft.

(3) Studierende, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen studienbedingter Abwesenheit vom Hochschulort das Semesterticket nicht nutzen könnten, werden auf Antrag von der Teilnahmeverpflichtung befreit.“

49. Art. 56 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sowie von Berufstätigen Berücksichtigung finden. ²Die Hochschulen sollen andere Studiengänge grundsätzlich so organisieren, dass sie in Teilzeit studiert werden können (individuelle Teilzeit); die Hochschule kann durch Satzung nähere Regelungen treffen, insbesondere zum Umfang der individuellen Teilzeit und zum Kreis der Berechtigten.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden die Abs. 5 bis 7.

50. Art. 57 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) ¹In den Prüfungsordnungen ist eine Studienzeit vorzusehen, in der ein Hochschulabschluss erworben werden kann oder sonstige Studien (Art. 56 Abs. 6) abgeschlossen werden können (Regelstudienzeit). ²Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein; nach der Prüfungsordnung für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ³Die Hochschule stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolvierbar ist. ⁴Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulentwicklungsplanung. ⁵Hieraus ergibt sich keine geforderte Studiendauer.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt bei grundständigen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Bachelor mindestens drei und höchstens vier Jahre,
2. bei Studiengängen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit sie nicht unter Nr. 1 fallen, höchstens vier Jahre und
3. im Übrigen höchstens viereinhalb Jahre;

²Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Nrn. 1 und 2 enthalten in der Regel ein oder zwei praktische Studiensemester. ³Die Regelstudienzeit beträgt bei postgradualen Studiengängen

1. mit dem Abschluss Master mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
2. bei sonstigen postgradualen Studiengängen in der Regel höchstens zwei Jahre,
3. bei gesonderten Promotionsstudiengängen in der Regel höchstens bis zu drei Jahre.

⁴Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden, fachlich fortführenden und vertiefenden oder fächerübergreifend erweiternden Masterabschluss führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre. ⁵Die Regelstudienzeit wird für ehrenamtlich tätigen Studierende, die über drei Semester mindestens zehn Stunden pro Woche ehrenamtlich engagiert sind, auf Antrag um ein Semester verlängert. ⁶Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. ⁷Die Regelstudienzeit beträgt bei Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger; im Übrigen richtet sie sich nach den Erfordernissen der jeweiligen sonstigen Studien.“

51. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Entsprechend den verfassungsmäßigen Bestimmungen wird generell keine Anwesenheitspflicht erhoben. ²Ausnahmen können die Studienordnungen für bestimmte Veranstaltungsformate treffen, in denen das Erreichen des Lernziels unmittelbar mit einer Anwesenheit verbunden ist.“

52. In Art. 59 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „ , Studienrichtungen“ gestrichen.

53. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Die Studierenden können von den Regelterminen und Meldefristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 nach Maßgabe der Prüfungsordnung abweichen. ²Für die Vor- und Zwischenprüfung darf die Prüfungsordnung eine Verschiebung um ein Semester, für die Abschlussprüfung um höchstens vier Semester zulassen; für die Abschlussprüfung in Studiengängen nach Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 darf die Verschiebung höchstens zwei Semester betragen; die Fristen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung um die für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester verlängert werden. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ⁴Für ehrenamtlich tätige Studierende schaffen die Hochschulen Erleichterungen und Ausnahmetatbestände bei Prüfungs- und Regelstudienfristen. ⁵Die Festlegungen des Art. 57 Abs. 3 Satz 4 sind hierauf anzuwenden. ⁶Näheres regeln die Hochschulen in einer Satzung. ⁷Überschreiten Studierende einer Hochschule für Musik aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.“

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Fachhochschulstudiengänge“ durch die Wörter „anwendungsorientierte Studiengänge“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Abs. 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

54. Dem Art. 63 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.“

55. Art. 64 wird wie folgt gefasst:

„Art. 64

Promotion

(1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. ²Sie setzt in der Regel ein mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossenes Studium

1. in einem Studiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Universität,
2. in einem Studiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Musik,
3. in einem Studiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Akademie der Bildenden Künste,
4. in einem Studiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 an einer Hochschule für Fernsehen und Film,
5. in einem Masterstudiengang im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften,
6. in einem Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Musik,
7. in einem Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Akademie der Bildenden Künste oder
8. in einem Masterstudiengang Medienwissenschaften im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 an einer Hochschule für Fernsehen und Film

voraus. ³Die Hochschulen regeln in der Promotionsordnung, unter welchen Voraussetzungen Absolventen und Absolventinnen einschlägiger sonstiger Studiengänge zugelassen werden; dabei sollen zu erbringende zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern. ⁴Darüber hinaus kann Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch besonderen Verleihungsakt des Staatsministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen haben. ⁵Die Universitäten sehen in der Promotionsordnung vor, dass Professoren und Professorinnen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Kunsthochschulen als Betreuende und Prüfende bestellt werden können (kooperative Promotion). ⁶Für die vom Senat der Hochschule als Satzung zu beschließende Promotionsordnung gelten Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 bis 3 sowie 8 bis 12 entsprechend. ⁷In den Promotionsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann.

(2) ¹Zwischen Doktorandinnen und Doktoranden und Betreuerinnen oder Betreuern wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten geschlossen:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm sofern nötig,

3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und
5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten.

²Beim Abschluss der Promotionsvereinbarung sind die Doktorandinnen und Doktoranden zentral zu erfassen.

(3) ¹Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch drei vom zuständigen Promotionsausschuss festzulegende prüfungsberechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, von denen mindestens eine oder einer zuvor nicht als Betreuerin oder Betreuer des Promotionsvorhabens tätig war. ²Näheres regelt die Promotionsordnung. ³Die Fakultäten ernennen Promotionsbeauftragte, die bei der Lösung von Streitfällen tätig werden sollen.

(4) ¹Die Promovierenden einer Hochschule bilden einen Promovierendenkonvent, der ihre Belange gegenüber der Hochschule und dem Freistaat Bayern vertritt. ²Näheres regelt die Grundordnung.

(5) Die Universitäten sollen auch hochschulübergreifend zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gesonderte Promotionsstudiengänge und Graduiertenkollegs einrichten, deren Ausbildungsziel die Qualifikation für Wissenschaft, Lehre und Forschung ist; die Regelungen über Studiengänge finden auf Promotionsstudiengänge entsprechend Anwendung.

(6) ¹Doktorandinnen und Doktoranden sind zur Angabe folgender von den Hochschulen zu erhebenden Daten verpflichtet:

1. Daten nach Art. 42 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 12,
2. Angaben zur Ersteinschreibung,
3. Angaben zur Promotion.

²Art. 42 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.“

56. Art. 65 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität oder Kunsthochschule auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet der Lehrbefähigung. ²Dies gilt nicht, wenn die habilitierte Person Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor des Fachgebiets der Lehrbefähigung ist. ³Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor bewährt haben. ⁴Auf Antrag der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 kann die Lehrbefugnis auch erhalten, wer die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder an einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besitzt. ⁵Die Lehrbefugnis soll im Einvernehmen mit der zuständigen akademischen Selbstverwaltungseinheit nach Art. 19 Abs. 1 Personen erteilt werden, die sich an der betreffenden Hochschule als Nachwuchsgruppenleiterin oder Nachwuchsgruppenleiter bewährt haben. ⁶Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden. ⁷Der Widerruf der Lehrbefugnis bestimmt sich nach Art. 30 BayHSchPG.“

57. In Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.

58. Art. 71 wird wie folgt gefasst:

„Art. 71

Studienbeiträge und Gebühren

(1) ¹Das Studium ist studienbeitragsfrei. ²Dies gilt auch, wenn die Immatrikulation zum Zweck einer Promotion erfolgt.

(2) ¹Für Hochschulprüfungen und staatliche Prüfungen werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. ²Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, alle nach Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen sachlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; für Exkursionen gilt dies entsprechend. ³Die Hochschulen bieten ihren Angehörigen Sprachkurse unentgeltlich an."

59. Art. 76 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen (Art. 1 Abs. 2) sind und Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch das Staatsministerium als Hochschule staatlich anerkannt werden (nichtstaatliche Hochschule). ²Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge und die mit deren Abschluss zu verleihenden akademischen Grade festgelegt. ³Die Anerkennung soll von der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens durch eine vom Staatsministerium zu bestimmende Stelle abhängig gemacht werden mit dem Ziel, die Entscheidungsgrundlagen gemäß Abs. 2 zu erweitern. ⁴Die Kosten des Akkreditierungsverfahrens trägt die antragsstellende Hochschule. ⁵Nachträgliche wesentliche Änderungen, insbesondere die Erweiterung des Studienangebots oder der Wechsel des Trägers, setzen eine Änderung der staatlichen Anerkennung nach Satz 2 voraus.“

60. In der Überschrift „Dritter Teil“ wird das Wort „Studentenwerke“ durch das Wort „Studierendenwerke“ ersetzt.

61. In Art. 84 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.

62. In Art. 87 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

63. Art. 88 wird wie folgt gefasst:

„Art. 88

Aufgaben

(1) ¹Aufgaben der Studierendenwerke sind die wirtschaftliche Förderung und soziale Betreuung der Studierenden der staatlichen Hochschulen, insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von Kinderbetreuungsstätten, den Bau und den Betrieb von Studierendenwohnheimen und den Betrieb von Pflegeeinrichtungen sowie die Bereitstellung von Einrichtungen im kulturellen und gesellschaftlichen Bereich; die Studierendenwerke sollen im Rahmen ihrer Aufgaben zur Förderung der internationalen Beziehungen beitragen. ²Durch Rechtsverordnung können den Studierendenwerken staatliche Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Einrichtungen der Studierendenwerke können auch anderen Personen zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar ist. ²Den Studierendenwerken können auch für andere Unterrichtseinrichtungen Aufgaben nach Abs. 1 als eigene Aufgaben oder als Auftragsangelegenheit übertragen werden.

(3) ¹Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit und den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. ²Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin.“

64. In Art. 89 wird das Wort „Studentenwerken“ durch das Wort „Studierendenwerken“ ersetzt.

65. Art. 90 wird wie folgt gefasst:

„Art. 90

Rechtsstellung und Organisation

¹Die Studierendenwerke sind Anstalten des öffentlichen Rechts. ²Organe der Studierendenwerke sind die Vertreterversammlung, der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin (Geschäftsführung).“

66. Art. 91 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Jede Hochschule entsendet in die Vertreterversammlung

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. zwei Professoren oder Professorinnen,
3. fünf Studierende der Hochschule,
4. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
5. den Behindertenbeauftragten oder die Behindertenbeauftragte der Hochschule.

²Die Personen nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die restliche Zeit ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin zu benennen.“

67. Art. 92 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Studentenwerks“ durch das Wort „Studierendenwerks“ ersetzt.

bb) Die Sätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„⁵Eine Hochschule darf höchstens drei Vertreter oder Vertreterinnen in den Verwaltungsrat entsenden. ⁶Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 3 wird von den Präsidenten und Präsidentinnen der beteiligten Hochschulen gewählt, das Mitglied nach Satz 1 Nr. 4 vom Personalrat des Studierendenwerks.“

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.“

68. Art. 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin führt die Geschäfte des Studierendenwerks, soweit nicht die Zuständigkeit der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrats begründet ist. ²Er oder sie vertritt das Studierendenwerk.“

69. Art. 94 wird wie folgt gefasst:

„Art. 94

Aufsicht

(1) ¹Die Studierendenwerke stehen unter der Aufsicht des Staatsministeriums. ²Art. 75 gilt entsprechend.

(2) Bei den in Art. 88 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten können den Studierendenwerken auch für die Handhabung des Verwaltungsermessens Weisungen erteilt werden.“

70. Art. 95 wird wie folgt gefasst:

„Art. 95

Finanzierung und Wirtschaftsführung

(1) ¹Der Freistaat Bayern stellt den Studierendenwerken nach Maßgabe des Staatshaushalts Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. ²Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind vorbehaltlich zulässiger Rückstellungen und genehmigungsfähiger Rücklagen vorweg einzusetzen. ³Eigene Einnahmen der Studierendenwerke sind:

1. der Grundbeitrag (Abs. 3),
2. der zusätzliche Beitrag (Abs. 4),
3. sonstige Einnahmen.

(2) ¹Beitragspflichtig sind Studierende sowie Personen, die Unterrichtseinrichtungen im Sinn von Art. 88 Abs. 2 Satz 2 besuchen. ²Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, für die verschiedene Studierendenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studierendenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte. ³Personen, denen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, können zur Leistung eines Beitrags herangezogen werden.

(3) ¹Die Höhe des Grundbeitrags richtet sich nach den durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des beitragspflichtigen Personenkreises und dem zur Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen Aufwand. ²Sie wird nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen nach Art. 88 Abs. 2 Satz 2 vom zuständigen Studierendenwerk durch Satzung festgesetzt.

(4) ¹Die Beiträge nach Abs. 3 werden von den Hochschulen und sonstigen Unterrichtseinrichtungen unentgeltlich eingehoben. ²Die Studierendenwerke sind hinsichtlich dieser Beiträge ermächtigt, Leistungsbescheide zu erlassen.

(5) Der erforderliche Aufwand für Aufgaben, die nach Art. 88 Abs. 1 Satz 2 den Studierendenwerken übertragen worden sind, wird aus Mitteln des Staatshaushalts in voller Höhe erstattet.

(6) ¹Die Studierendenwerke haben vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Staatsministerium rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. ²Dieser bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke und muss in Aufwand und Ertrag abgeglichen sein. ³Art. 73 Abs. 4 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Für die nach Abs. 3 und 4 zu erlassenden Satzungen gelten Art. 13 Abs. 3 und die auf Grund dieser Bestimmung erlassene Rechtsverordnung entsprechend.“

71. Art. 96 wird wie folgt gefasst:

„Art. 96

Ausführungsbestimmungen

Durch Rechtsverordnung werden die erforderlichen näheren Bestimmungen über die Aufgaben, die Organisation, die Beschlussfähigkeit und das Zustandekommen von Beschlüssen der Organe und die Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung der Studierendenwerke sowie über die Wahl des Vertreters oder der Vertreterin des Personalrats des Studierendenwerks in den Verwaltungsrat getroffen.“

72. Art. 99 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) In Bezug auf die in den für Studiengänge maßgeblichen Prüfungsordnungen nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 festgelegten Regeltermine und Fristen gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester.

(2) ¹Für die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 und im Sommersemester 2021 in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. ²Soweit Abs. 1 die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Studierende, die ihr Masterstudium im Sommersemester 2019, im Wintersemester 2019/2020, im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, können die Hochschulen auf Antrag die Frist gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 um bis zu einem halben Jahr verlängern, wenn die Studierenden aufgrund der Coronakrise ohne Verschulden verhindert waren, die Frist einzuhalten.“

c) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Die Staatsregierung kann die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 4 durch Rechtsverordnung auf weitere Semester ausweiten.“

73. Art. 101 wird aufgehoben.

74. Nach Art. 103 werden folgende Art. 103a bis 103c eingefügt:

„Art 103a

Beschränkungen und Regelungen für Unternehmen der Hochschulen

(1) Die wirtschaftliche Betätigung der Hochschulen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 erfolgt in der Regel mit eigenen Sachmitteln und eigenem Personal als eigene Aufgabe in unmittelbarer Verantwortung der Hochschulleitung, soweit nicht die folgenden Absätze Abweichendes zulassen.

(2) ¹Die Hochschulen dürfen im Rahmen der Aufgaben nach Art. 2 ungeachtet der Rechtsform privatrechtliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Aufgaben der Hochschulen, die das Unternehmen wahrnehmen soll, nicht ebenso gut und wirtschaftlich von der Hochschule als eigene Aufgabe im Sinne des Abs. 1 erfüllt werden können,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. die Einlageverpflichtung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
5. die Prüfungsrechte des Bayerischen Obersten Rechnungshofes nach Abs. 4 Satz 2 im Gesellschaftsvertrag, in der Satzung der Aktiengesellschaft oder durch eine Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sichergestellt werden,
6. die entsprechende Anwendung des für den Freistaat Bayern geltenden Tarifvertrags oder eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags nach Abs. 5 im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft sichergestellt wird,
7. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend der handelsrechtlichen Regelungen aufgestellt und geprüft werden,
8. öffentliche Zwecke des Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen und der wissenschaftlichen Weiterbildung dies rechtfertigen; das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung weitere öffentliche Zwecke im Rahmen der Aufgaben der Hochschulen nach Art. 2 festlegen, zu deren Erfüllung die Hochschulen Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen können.

²Satz 1 Nr. 4 bis 6 findet keine Anwendung bei Beteiligungen von weniger als einem Viertel der Anteile; im Übrigen bedürfen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 bis 6 der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums, die im Falle der Nr. 5 nur im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof erteilt werden darf.

(3) ¹Privatrechtliche Unternehmen der Hochschulen sind so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird. ²Beteiligungen an Unternehmen sind dem Vermögen des Freistaates Bayern zuzurechnen, sofern sie nicht für das Körperschaftsvermögen (Art. 73) eingegangen werden.

(4) ¹Die Gründung von privatrechtlichen Unternehmen und die Beteiligung an solchen sind dem Staatsministerium vor Abschluss des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung der Aktiengesellschaft anzuzeigen und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof dann, wenn die Hochschule wenigstens ein Viertel der Anteile erwirbt. ²Gehört der Hochschule die Mehrheit der Anteile, prüft der Bayerische Oberste Rechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen, bei Minderheitsbeteiligung von mindestens einem Viertel der Anteile ist im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Aktiengesellschaft vorzusehen, dass der Bayerische Oberste Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung dieser Unternehmen prüft oder dass eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof zu treffen ist.

(5) ¹Hält die Hochschule mindestens ein Viertel der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen, so ist im Gesellschaftsvertrag festzulegen, dass für die beim Unternehmen Beschäftigten die für die Beschäftigten des Landes geltenden personal- und tarifrechtlichen Vorschriften oder die Vorschriften eines anderen, fachlich passenden Tarifvertrags entsprechend gelten. ²Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann.

(6) ¹Hält eine Hochschule zusammen mit anderen Hochschulen oder zusammen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Summe die Mehrheit der Anteile eines privatrechtlichen Unternehmens, so gilt dies als Mehrheitsbeteiligung im Sinne dieser Vorschrift; zu den genannten Anteilen zählen auch die Beteiligungen der juristischen Personen nach Halbsatz 1. ²Das Staatsministerium berichtet dem Landtag einmal jährlich bis zum 1. April eines jeden Jahres über sämtliche Beteiligungen der Hochschulen.

Art. 103b

Unterstützung bei selbstständigen oder zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

¹Die Hochschulen tragen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei. ²Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen. ³Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ebenso wie soziale und zivilgesellschaftliche Projekte ihrer Studierenden und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu zwei Jahren fördern. ⁴Die Förderung kann insbesondere durch die

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. ⁵Dies kann unentgeltlich oder verbilligt geschehen, indem die Hochschulen die Mieten für die Zurverfügungstellung der Infrastruktur gemäß Satz 4 stunden. ⁶Für den Fall einer späteren Gewinnerzielung können diese Kosten eingefordert werden. ⁷Näheres können die Hochschulen in einer Satzung regeln. ⁸Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließenden

schriftlichen Vereinbarung mit dem Präsidium. ⁹Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. ¹⁰Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. ¹¹Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.

Art. 103c

Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts.

(2) ¹Zweck der Akademie ist die Erforschung und Bewertung von Technikfolgen sowie die Organisation des gesellschaftlichen Diskurses über Technikfolgenabschätzung. ²Daneben übernimmt sie die Projektträgerschaft und Koordination für Forschungsaktivitäten zum Thema Technikfolgenabschätzung an anderen Forschungseinrichtungen im Freistaat Bayern.

(3) Näheres hierzu regelt ein Gesetz.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes

Das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WK), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 4 wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

Karriereförderung, Karrierezentren

(1) ¹Die Hochschulen beraten ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in befristeten Arbeits- oder Dienstverhältnissen eine Weiterqualifizierung anstreben, fördern ihre berufliche und persönliche Weiterentwicklung und zeigen insbesondere Karriereperspektiven auf. ²Zu diesem Zweck wirken die Hochschulen untereinander und mit externen Einrichtungen, insbesondere solchen der Berufspraxis, zusammen und schaffen geeignete Einrichtungen.

(2) Die Hochschulen vermitteln insbesondere promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine Karriere in der Wissenschaft, im Hochschulbereich oder der Wissenschaftsverwaltung anstreben, Kenntnisse im Bereich des Wissensmanagements.“

2. Nach Art. 14 wird folgender Art. 14a eingefügt:

„Art. 14a

Lektorinnen und Lektoren – Funktionen als lecturer (senior lecturer) oder researcher (senior researcher)

(1) ¹Lektorinnen und Lektoren nehmen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses Aufgaben in Forschung und wissenschaftlicher Lehre selbstständig wahr. ²Weitere Aufgaben können ihnen durch Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Anhörung des Dekanats zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden. ³Einstellungsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium und in der Regel eine Promotion. ⁴Sie können nach Maßgabe des Abs. 2 Satz 5 befristet oder unbefristet im Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit sowie unter den Voraussetzungen des Beamtenrechts im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt werden. ⁵Die Lehrverpflichtung richtet sich im Einzelnen nach der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung.

(2) ¹An der Universität können sie in der Funktion als researcher, senior researcher, lecturer oder senior lecturer beschäftigt werden. ²Die Beschäftigung in der Funktion als senior researcher oder senior lecturer erfolgt dann, wenn über die Promotion hinaus weitere wissenschaftliche Leistungen in Lehre oder Forschung nachgewiesen sind. ³Solche wissenschaftlichen Leistungen sind insbesondere Publikationen, Erfahrungen in Forschung oder Lehre nach der Promotion, Einwerbung von Drittmitteln, Betreuung von Doktoranden sowie der Erwerb von Leitungs- und Auslandserfahrungen im Wissenschaftsbereich. ⁴Einer Lektorin oder einem Lektor in der Funktion als lecturer oder researcher kann bei der Einstellung die Zusage erteilt werden, ihr oder ihm im Falle des Nachweises herausragender Eignung, Leistung und Befähigung und nach erfolgreichem Bestehen einer Evaluation ohne weitere Ausschreibung die Funktion als senior lecturer oder als senior researcher zu übertragen. ⁵Senior researcher und senior lecturer werden im Angestelltenverhältnis unbefristet oder im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beschäftigt, researcher und lecturer im befristeten Angestelltenverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Zeit.

(3) Die Hochschulen regeln das Nähere zur Ausschreibung, zu den Aufgaben, zur Ausgestaltung des Verfahrens und zur Evaluation durch Satzung.“

3. Nach Art. 17 wird folgender Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

Art. 17a

Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

(1) ¹Im Rahmen einer Nachwuchsprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber die ihnen noch fehlenden Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erwerben. ²Im Übrigen gilt für die Dienstaufgaben der Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren Art. 47 Abs. 6 entsprechend.

(2) ¹Einstellungs voraussetzung für Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen

1. die in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und
2. eine der in Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

²Art. 47 Abs. 1 Satz 4 bis 6 gilt für bereits promovierte Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

(3) ¹Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren können für eine Dauer von mindestens drei und höchstens sechs Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. ²Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. ³Am Ende des festgelegten Zeitraums stellt die Hochschule soweit erforderlich fest, dass die noch fehlende Einstellungs voraussetzung im Sinne des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 erbracht wurde.

(4) Wird die Nachwuchsprofessur nach Maßgabe des Art. 42 Abs. 4 ausgeschrieben (TenureTrack-Nachwuchsprofessur), würdigt am Ende der festgelegten Dauer des Beamten- oder Arbeitsverhältnisses die Hochschule die Qualität der Promotion und die in der beruflichen Praxis erbrachten Leistungen.

4. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden die Abschnitte V bis VII.
5. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Gleichstellung bei Berufungen

(1) ¹Die Hochschulleitung setzt für die Fakultäten und Fachbereiche im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest. ²Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Profes-

soren erfüllen. ³Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt die Hochschulleitung die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit orientierten Kriterien.

(2) ¹Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der Gleichstellungsquote nach Abs. 1 entspricht. ²Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, der Beschlussfassungen der Berufungskommissionen und des Fachbereichsrats über den Berufungsvorschlag sowie hinsichtlich der Berufungen durch die Rektorin oder den Rektor. ³Satz 1 findet keine Anwendung, soweit in der Hochschule in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(3) An der Erstellung von Stellenausschreibungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist die Frauenbeauftragte der Hochschule zu beteiligen.

(4) Die Hochschule wirkt darauf hin, dass innerhalb der Mitglieder der Gruppen nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG, insbesondere innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, das Verhältnis zwischen den Geschlechtern angemessen ist.

(5) ¹Die Fakultätsfrauenbeauftragte ist von Anfang an an den Berufungsverfahren zu beteiligen. ²Die Frauenbeauftragte der Hochschule ist an Berufungs- und Bleibeverhandlungen mit dem Präsidenten zu beteiligen."

6. Nach Art. 22 wird folgender Art. 22a eingefügt:

„Art. 22a

Wissenschaftliche Weiterqualifizierung

(1) Qualifikation im Sinne des BayHSchG ist die Erlangung eines akademischen Grades über eigenständige wissenschaftliche Arbeit.

(2) ¹Die Qualifikation erfolgt auf Grundlage einer schriftlich festgehaltenen Qualifizierungsvereinbarung, die Rechte und Pflichten der zu qualifizierenden Person und insbesondere die Pflichten der wissenschaftlichen Betreuung regelt. ²In ihr müssen auch ein verbindlicher Zeitplan, zu dokumentierende regelmäßige Zwischengespräche festgelegt und ein Verfahren in Streitfällen unter Einbeziehung einer unabhängigen Stelle geregelt werden.

(3) Qualifikationsziele im Sinne dieses Gesetzes sind Promotion und Habilitation.

(4) Das Erreichen des Qualifikationszieles wird von den Hochschulen durch Promotions- und Habilitationsordnungen geregelt.“

7. Art. 31 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. ²Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung bei fakultativen Lehrveranstaltungen wiederholt mehr als vier Semester in Folge oder mit nur jeweils einem Semester Abstand erteilt, so ist außer in begründeten Einzelfällen nicht von einer Ergänzung des Lehrangebotes auszugehen. ³An Kunsthochschulen können sie auch zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach erteilt werden. ⁴Dabei soll der Anteil der Lehraufträge am Lehraufkommen nicht mehr als 25 % der Semesterwochenstunden betragen. ⁵Lehrbeauftragte werden in der Regel für ein Semester durch die Hochschule bestellt; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Freistaat Bayern. ⁶Lehrbeauftragte sollen mindestens die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und – im Bereich der Medizin – nach Satz 4, im Bereich der Studiengänge an Hochschulen für angewandte Wissenschaften nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfüllen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis nachweisen. ⁷Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn Lehrbeauftragte von sich aus auf eine Vergütung verzichten oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.“

8. Art. 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anwendungsorientierte Studiengänge“
 - b) Das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ wird durch die Wörter „anwendungsorientierten Studiengängen“ ersetzt.
9. In Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, Art. 7 Abs. 3 Satz 1, Art. 9 Abs. 1 Satz 4 und Art. 11 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl. S. 349, BayRS 2035-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Arbeitnehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Beschäftigte, die auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages im Dienst eines in Art. 1 genannten Rechtsträgers zu fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet sind sowie Lehrbeauftragte, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befinden. ²Als Arbeitnehmer gelten auch Beschäftigte, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden.“
2. Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

§ 4

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind mindestens ein, höchstens zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquoten):

 1. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, insbesondere Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern; eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern,
 2. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben,
 5. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.“
2. In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Fachhochschulstudiengang“ durch die Wörter „anwendungsorientierter Studiengang“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**Zu § 1 – Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes**

Zu Nr. 3 Buchst. c (Art. 2 Abs. 3 bis 5 neu):

Als öffentlich finanzierte Einrichtungen sind Hochschulen zu Transparenz in ihrer Arbeit verpflichtet. Dies betrifft nicht nur die Verwendung von Steuermitteln, sondern ebenso die Sicherstellung der Wissenschaftsfreiheit durch Darlegung des Erhaltes und der Verwendung von Drittmitteln.

Darüber hinaus leisten Hochschulen durch Wissenschaftskommunikation einen Beitrag, einer breiteren Öffentlichkeit ein Verständnis für wissenschaftliche Arbeitsweisen und Erkenntnisgenerierung zu vermitteln sowie für besondere gesellschaftlich relevante Forschungsthemen zu sensibilisieren.

Der neue Art. 2 Abs. 3 weist auf wichtige gesellschaftliche Themen hin, die von den Hochschulen aufgrund ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders zu berücksichtigen sind. Die Hochschulen leisten in ihrer besonderen Verantwortung einen wichtigen Beitrag, um die Nachhaltigkeitsziele, insbesondere die Klimaschutzziele, zu erreichen: sei es durch Forschung und Beratung, in der Lehre durch Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden in Studium und Weiterbildung, Aktivitäten der Studierenden und die organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung im Hochschulbetrieb, insbesondere der Verwaltung.

Bezüglich des Tierschutzes sollen sich die Hochschulen für das erfolgreiche 3R-Prinzip (Replace – Vermeidung von Tierversuchen durch Alternativmethoden, Reduce – Verringerung der Anzahl von Versuchstieren, Refine – Verminderung des Leidens) einsetzen. Einen Beitrag zu einer demokratischen und friedlichen Welt zu leisten sowie die eigenen Forschungsleistungen kritisch zu reflektieren, wird gesetzliche Aufgabe der Hochschulen.

Im neu eingefügten Abs. 3 Satz 4 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf Tierversuche und die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes weitgehend verzichtet werden soll. Mit dem Bezug auf das Tierschutzgesetz erfolgt eine klare Begrenzung auf die dort geregelten Tatbestände. Die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind selbstverständlich stets zu beachten. Weiter wird bestimmt, dass die Hochschulen hierzu geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie Lehrmaterialien entwickeln und ihre Forschung und Studiengänge entsprechend gestalten sollen. Zudem soll Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

Nach wie vor sind Frauen im bayerischen Hochschulsystem stark unterrepräsentiert. Ein wichtiges Ziel dieser Gesetzesnovelle ist deshalb die Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern an den Hochschulen – und zwar auf allen Karrierestufen. Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen in Führungspositionen wird als Aufgabe des Präsidiums verankert, um der Bedeutung des Themas ausreichend Nachdruck zu verleihen.

Gender Mainstreaming wird als grundsätzliche Arbeitsweise der Hochschulen bei Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung von Maßnahmen verankert. Alle Maßnahmen sind folglich im Entscheidungs- und Durchführungsprozess auf ihren Impact auf Gleichstellung zu prüfen.

Die Anwendung geschlechtergerechter Sprache soll zukünftig an den Hochschulen angewendet werden. Diese Soll-Vorschrift dient dazu, die Gleichwertigkeit aller Geschlechter herauszustellen und dem Willen einer geschlechtergerechten Hochschule Ausdruck zu verleihen.

Die Verpflichtung zu Geschlechterparität in allen Gremien gibt dem Anspruch auf Gleichheit der Geschlechter politischen Ausdruck im internen Gefüge der Hochschule.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i. d. R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die Gleichstellungskonzepte sollen als Maßnahme der Evaluierung und Qualitätssicherung getroffener Maßnahmen Auskunft über den Status quo bezüglich einer tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau den bayerischen Hochschulen liefern. Sie beschreiben den Ist-Zustand, dokumentieren Erreichtes und Nicht-Erreichtes und leiten aus diesen Erkenntnissen Maßnahmen zur Fortschreibung der Gleichstellungspläne ab.

Entgeltgerechtigkeit ist auch im Bereich der Professuren noch keine Realität. Deshalb wird die Einführung einer Statistik über Berufungsverfahren und gewährte Leistungsbezüge verbindlich eingeführt. Das zuständige Staatsministerium sowie der Senat der Hochschule wird in den genannten Zeiträumen über diese Statistik, den Gleichstellungsplan und den Stand der Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern informiert.

Die Bereiche werden darüber hinaus veröffentlicht, um Transparenz sicherzustellen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen ist die Statistik über Berufungen und Leistungsbezüge hiervon ausgenommen.

Zu Nr. 6 (Art. 4a bis 4e neu)

Um chancengleiche Studien- und Prüfungsbedingungen von Studierenden mit chronischer Krankheit zu sichern, wird bei der Benennung des Personenkreises mit Anspruch auf behinderungsbezogene Nachteilsausgleiche auf die Legaldefinition von Behinderung in § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes verwiesen.

Die Bezugnahme stellt klar: Studierende, deren chronische und länger andauernden Erkrankungen (z. B. Rheuma, Multiple Sklerose, Essstörung, Autismus-Spektrum-Störung) zu Teilhabebeeinträchtigungen führen, sind Menschen mit Behinderungen. Auch für sie gilt infolgedessen ein grund- und völkerrechtlich besonders abgesicherter Schutz vor Diskriminierung und Teilhabeverlust, insbesondere geregelt in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“) sowie in der UN-Behindertenrechtskonvention.

Behinderungen im Studium entstehen durch die Wechselwirkungen von Beeinträchtigungen und Barrieren. Derartige Barrieren können auch durch Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen zu Prüfungsart, Prüfungsdauer und Prüfungssetting entstehen. Das heißt: Behinderungen sind gerade nicht (allein oder vorrangig) in der individuellen Persönlichkeit begründet, wie die in Bezug genommene ältere Rechtsprechung mit ihrem pauschalen Verweis auf ein „persönlichkeitsprägendes Dauerleiden“ behauptet. Vielmehr werden i. d. R. erst einstellungs- und umweltbedingte Barrieren im Studium, für die die Hochschulen häufig selbst verantwortlich sind, zu Auslösern für Behinderungen.

Die Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird durch die neue Norm berücksichtigt. Die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität wird vorgegeben.

Die Hochschulen werden beauftragt, Wege zu finden, um Nachteile, die durch ein ehrenamtliches Engagement von Studierenden insbesondere in den Hochschulgremien entstehen können, zu verhindern.

Gute Beschäftigungsverhältnisse sind Voraussetzung für den Gewinn und Halt hochqualifizierten Personals; sie tragen zu einem guten Bild der Hochschulen in der Öffentlichkeit bei und sind Ausdruck der sozialen Verantwortung der Hochschulen. ~~Ein Beitrag~~ Zu guten Beschäftigungsverhältnissen beizutragen, wird hier als explizite Aufgabe der Hochschulen verankert. Dabei sollen alle Personalkategorien berücksichtigt werden, insbesondere auch das Wissenschaftsmanagement, in dem strukturierte Karrierewege und Stellenbeschreibungen bislang rar sind.

Die familienfreundliche Hochschule ist nicht nur Ausdruck guter Arbeitsbedingungen. Da Frauen immer noch i. d. R. den Großteil von Care-Arbeit verrichten, ist die Vereinbarkeit von Studium und Lehre Grundvoraussetzung für eine geschlechtergerechte Hochschule.

Die Sicherstellung von weitreichenden Teilzeitmodellen in Studium und Beruf ist hier ein wichtiger Baustein. Dies gilt ausdrücklich auch für Führungspositionen.

Ferner wird klargestellt, dass sich die Inanspruchnahme von Teilzeit und Home Office bzw. Mobilem Arbeiten nicht nachteilig auf Karrierechancen auswirken darf.

Die Landeskonferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an bayerischen Hochschulen (LaKoF) wird als Organ der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten gesetzlich verankert und ihr Anliegen politisch aufgewertet.

Es wird noch einmal ausdrücklich dargelegt, dass der Dienstweg nicht eingehalten werden muss, wenn sich Frauenbeauftragte an das zuständige Staatsministerium wenden möchten.

Um die Tätigkeit der Frauenbeauftragten für die Hochschulen zu stützen, werden deren Aufgaben und vor allem Rechte ausdrücklich dargelegt: Neben der Aufgabe, Präsidium und Senat zu berichten und Vorschläge zu äußern, zählt dazu insbesondere das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die das Tätigkeitsfeld der Frauenbeauftragten berühren. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die Frauenbeauftragten den ausdrücklichen Anspruch, über alle betreffenden Maßnahmen rechtzeitig unterrichtet zu werden. Sie haben ferner das Recht, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Zuständigkeit wird noch einmal explizit auf Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und Antidiskriminierung erweitert.

Bereits in Art. 4e Abs. 3 wurde verfügt, dass die Stellungnahmen der Frauenbeauftragten den entsprechenden Unterlagen beizufügen sind. Abs. 4 erweitert den möglichen Handlungsraum der Frauenbeauftragten erheblich: Werden Entscheidungen entgegen der ihrer Stellungnahme oder rechtlichen Einschätzung getroffen (oder wurden die Frauenbeauftragten nicht (rechtzeitig) eingebunden), muss die Entscheidung überprüft und in der Sache neu entschieden werden.

Wird die Entscheidung erneut gegen die Stellungnahme der Frauenbeauftragten getroffen, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Um den Informations- und Austauschprozess zwischen dem zuständigen Staatsministerium und den Frauenbeauftragten zu sichern, wird Letzteren das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, sofern die Belange ihr Tätigkeitsfeld betreffen.

Zu Nr. 7 (Art. 5 Abs. 1 und 5)

Der Freistaat Bayern muss eine ausreichende Grundfinanzierung für die Hochschulen bereitstellen (Abs. 1).

Den Hochschulen soll mehr als bisher die Möglichkeit zur eigenen Bauherneigenschaft gegeben. Auch bisher gab es bereits die Möglichkeit, kleine Baumaßnahmen selbst durchzuführen. Diese Möglichkeit wird mit dem Gesetz auf das doppelte der bisherigen Summe ausgeweitet (Abs. 5).

Zu Nr. 9 (Art. 6 Abs. 4 neu)

Der Absatz nimmt Open Access-Gedanken auf. Danach sollen wissenschaftliche Publikationen als Ergebnisse der aus öffentlichen Mitteln geförderten Forschung dieser Öffentlichkeit wiederum kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz ermöglicht den Hochschulen, ihr wissenschaftliches Personal zu verpflichten, von dem seit Januar 2014 urheberrechtlich bestehendes Recht auf Zweitveröffentlichung nach § 38 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Ferner werden die Hochschulen dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Zweitveröffentlichung geeignete Repositorien (Plattformen) zur Verfügung stehen.

Zu Nr. 13 (Art. 10)

Das Qualitätsmanagement der Hochschulen soll gestärkt werden. Die Bewertung wird an die Aufgaben der Hochschulen gebunden, die in dieser Gesetzesnovelle expliziter formuliert und ergänzt worden sind (u. a. gute Beschäftigungsbedingungen, Schutz vor Diskriminierung, Abbau von Benachteiligungen, Gleichstellung als explizite Aufgabe der Hochschulen, Förderung eines nachhaltigen Umgangs mit Natur und Umwelt und bewusste Ressourcennutzung, Reduktion und Vermeidung von Tierverbrauch).

Durch die Formulierung wird der Teilbereich Studium und Lehre einschließlich der Betreuung der Studierenden und Studienbewerberinnen bzw. -bewerber sowie der Studienerfolg ausdrücklich als Teile des Qualitätssicherungssystems verankert und hervorgehoben.

Trotz des Verweises auf die Aufgaben der Hochschulen in Art. 10 Abs. 1 wird die Bedeutung der Teilbereiche Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung für die Qualitätssicherung noch einmal hervorgehoben.

Die Mitwirkung der Frauenbeauftragten sowie die Beteiligung der Studierenden an der Bewertung der Qualität der Lehre wird hier sichergestellt.

Ein Studienmonitoring wird hier als Möglichkeit der Qualitätssicherung für die Hochschulen benannt.

Die mögliche Datengrundlage für die Evaluation von Studium, Lehre und Berufseinstieg kann explizit Studierende, ehemalige Studierende und Absolventinnen bzw. Absolventen einschließen.

Es wird als Soll-Vorschrift verankert, dass die gewonnenen Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden, sofern diese erhoben werden. Dies dient der Transparenz in der Qualitätssicherung.

Zu Nr. 17 (Art. 15 Abs. 1)

Der Landtag ist bei der Steuerung der Hochschulpolitik mit einzubeziehen. Die Regelung erfolgt analog zum Berliner Hochschulgesetz, wo eine solche Parlamentsbeteiligung vorgesehen ist.

Zu Nr. 19 Buchst. b (Streichung Art. 18 Abs. 3)

Die bisherige Regelung ist möglicherweise verfassungswidrig. Zudem scheint die Norm im Zuge der Pandemiebekämpfung anachronistisch, vielmehr ist das Tragen von Masken aus Infektionsschutzgründen geboten.

Zu Nr. 21 (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 3), Nr. 25 (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3), Nr. 26 Buchst. a (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6), Nr. 27 (Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Nr. 31 (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) und Nr. 32 (Art. 32 Satz 2):

Die zentrale Aufgabe der Gleichstellung für die Arbeit der Hochschulen wird durch die Einbeziehung der Frauenbeauftragten in alle zentralen Entscheidungsgremien auch institutionell verankert.

Die Behindertenbeauftragten sollten den Hochschulgremien beratend angehören, um den Belangen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen Gehör zu verschaffen.

Zu Nrn. 26, 27 und 37 (Art. 25, 26 und 40)

Zu Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, Satz 2, 3 und 7, Art. 40 Abs. 1 Satz 2:

Im Zuge einer Demokratisierung der Hochschulgruppen sollen die Statusgruppen gleichberechtigt und auf Augenhöhe im Senat als zentralem legislativen Gremium der Hochschule miteinander zum Wohle der Hochschule handeln und beschließen. Für Fachhochschulen wird die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zusammengefasst. Für Entscheidungen, die das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit berühren, wird den einschlägigen Gerichtsurteilen insoweit Rechnung getragen, dass der Senat in diesen Fällen erweitert wird, um eine Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als hauptsächliche Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit zu garantieren.

Zu Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, Art. 26 Abs. 5 Satz 1:

Durch die zusätzlichen Kompetenzen bei der Beschlussfassung über die innere Verfasstheit, die Finanzen und das Lehrangebot der Hochschulen wird die Stellung des Senats als zentrales, demokratisch legitimiertes Legislativorgan der Hochschule gestärkt.

Zu Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und 2:

Die Zahl der Hochschulratsmitglieder wird an die neue Zusammensetzung des Senats angepasst. Hochschulräte sollen die Third Mission der Hochschulen, das Hineinwirken in die Gesellschaft, unterstützen, auch durch ihre Zusammensetzung.

Zu Nr. 28 (Art. 26a neu):

Die Wahl der Hochschulleitungsmitglieder soll künftig durch die Hochschulversammlung stattfinden. In ihr ist ein starkes Gewicht der demokratisch legitimierten Hochschulgremien angelegt, die Außensicht der externen Hochschulratsmitglieder soll bei der Wahl jedoch auch fruchtbar gemacht werden. Auch das Abwahlverfahren wird geregelt.

Zu Nr. 42 (Art. 46):

Über die Bedeutungslosigkeit dieser Regelung in der Praxis hinaus bestehen vor allem auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen sie.

Zu Nrn. 45 bis 48 (Art. 52, 52a neu, 53, 53a neu)

Eine verfasste Studierendenschaft als Vertretung aller eingeschriebenen Studierenden wird in Bayern als gesetzliche Instanz wieder eingeführt, um die Interessen der Studierenden durchsetzen zu können und diese zu vertreten.

Zu Nr. 49 Buchst. a (Art. 56 Abs. 4 neu)

Es existieren derzeit keine einheitlichen Regelungen zu Teilzeitstudiengängen. Insbesondere Berufstätige und Studierende mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen haben es daher oft schwer besondere Gründe für ein Teilzeitstudium vorzuweisen. Eine Neuregelung ist daher notwendig. Satz 1 enthält wie bisher eine Regelung zu formalen Teilzeitstudiengängen. Satz 2 behandelt wie bisher die Möglichkeit, in individueller Teilzeit zu studieren, sofern der betreffende Studiengang entsprechend ausgerichtet ist. Wie bisher auch entsteht durch die rein objektiv-rechtliche Regelung, die sich an die Hochschulen richtet, kein individueller Anspruch der Studierenden. Dies wird im geänderten Satz 2 klargestellt und konkretisiert. Die Hochschulen realisieren den Auftrag aus Satz 2 im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Möglichkeiten. Individuelle Teilzeit im Sinne von Satz 2 mit der Möglichkeit von individuellen Fristverlängerungen ist zu unterscheiden von einer Überschreitung der individuellen Regelstudienzeit, die jederzeit möglich ist bis zur Grenze etwaiger Regelungen der Hochschulen. Die Inanspruchnahme individueller Teilzeit stellt daher auch gewisse formale Anforderungen. Die Hochschulen erhalten daher in Satz 2 Halbsatz 2 die Möglichkeit, in einer Satzung das Nähere zum individuellen Teilzeitstudium zu regeln, etwa zum Umfang und dem Kreis der Berechtigten.

Zu Nr. 53 Buchst. a (Art. 61 Abs. 6 Satz 4)

Umsetzung einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Jungsein in Bayern“

Zu Nr. 54 (Art. 63 Abs. 1 Satz 3)

Klarstellung der Beweislastumkehr gemäß Art. III.3 Abs. 5 der Lissabon-Konvention.

Zu Nr. 55 (Art. 64)

Zu Art. 64 Abs. 1 Satz 3 und 4:

Verleihung des Promotionsrechts an die Fachhochschulen. Damit wird die kooperative Promotion hinfällig.

Zu Art. 64 Abs. 2:

Obligatorischer Abschluss einer Promotionsvereinbarung als Qualitätssicherungsinstrument.

Zu Art. 64 Abs. 4:

Einführung einer Promovierendenvertretung, da Promovierende oftmals ganz eigene Problemstellungen haben, die bislang in der Gremien- und Selbstverwaltungsstruktur nicht abgebildet werden.

Zu Nr. 56 (Art. 65):

Alternative Wege zur Professur, wie etwa die Nachwuchsgruppenleitung, werden als sinnvoll angesehen.

Zu Nr. 58 (Art. 71):

Zu Abs. 1:

Studiengebühren als Bildungshürden sind generell abzulehnen.

Zu Abs. 2 Satz 3:

Zur Förderung der Internationalisierung sollen Sprachkurseangebote unentgeltlich sein.

Zu Nr. 59 (Art. 76 Abs. 1)

Um die Entscheidungsgrundlagen für das Ministerium bei der Anerkennung von nicht-staatlichen Hochschulen zu erweitern, soll der Wissenschaftsrat ein Gutachten anfertigen. Die Kosten des Akkreditierungsverfahren muss die antragsstellende Hochschule tragen.

Zu Nrn. 66 und 67 (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 und Art. 92 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Paritätische Besetzung der Gremien, da die Studierendenwerke hauptsächlich und zum Großteil studentische Anliegen adressieren.

Zu Nr. 70 (Art. 95)

In Art. 95 wird der bisherige Abs. 4 mit Einführung der Verfassten Studierendenschaft hinfällig und aufgehoben. Eine entsprechende Neuregelung wurde in Art. 52 eingefügt.

Zu Nr. 73 (Art. 101)

Diese Regelung ist inzwischen hinfällig und wird aufgehoben.

Zu Nr. 74 (Art. 103a bis 103c neu)

Zu Art. 103a:

Die derzeitige Praxis der Beteiligung der Hochschulen an wirtschaftlichen Unternehmungen zur Verwertung ihrer Forschungsergebnisse soll an klare Kriterien u. a. zu Gewinnbeteiligung, Mitbestimmung und Arbeitsrecht geknüpft werden. An dieser Stelle wird der Umfang und Rechtsrahmen dazu festgelegt.

Zu Art. 103b:

Sätze 1 und 2 stellen klar, dass der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer ein relevanter gesellschaftlicher Beitrag der Hochschulen zur gesellschaftlichen Entwicklung ist. Die bayerischen Hochschulen werden dazu gehalten, Studierende, Mitarbeitende sowie Absolventinnen und Absolventen mit Unternehmungsgründungen zu unterstützen und bis zu drei Jahre zu fördern. Satz 4 Nr. 1 bis 3 stellt klar, wie die zuvor genannte Förderung gestaltet werden kann. Die folgenden Sätze klären weitere Details, unter welchen Bedingungen solche Förderungen zustande kommen können.

Die Ver- und die Anwendung von Technik wirken nicht nur in ihrem speziellen Anwendungsgebiet, sondern haben darüber hinaus auch Auswirkungen auf die natürliche und soziale Umwelt.

Zu Art. 103 c:

Insbesondere in Anbetracht der großen globalen Herausforderungen wie den Klimawandel, aber auch der Coronapandemie, vor denen wir stehen, brauchen wir eine zentrale Koordination solcher wissenschaftlichen Bestrebungen. Der Freistaat Bayern errichtet eine Akademie für Technikfolgenabschätzung in Bayern als landeseigene Anstalt öffentlichen Rechts. Mit dieser können die Potenziale des technischen Fortschritts gut genutzt und gleichzeitig eventuell damit einhergehende Risiken minimiert werden.

Zu § 2 – Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes*Zu Nr. 1 (Art. 4a neu):*

Die Einführung von Karrierezentren wird für einen richtigen Schritt gehalten, um Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler auf ihrem Weg durch die wissenschaftliche Berufswelt zu unterstützen.

Zu Nr. 2 (Art. 14a neu)

Die derzeitigen Rahmenbedingungen ermöglichen kaum verlässliche Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs und benachteiligen die Hochschulen im Freistaat im internationalen Wettbewerb um die besten Köpfe. Befristungen und eine hohe Unsicherheit prägen den Berufsalltag. Das bayerische Hochschulsystem setzt falsche Akzente und sieht keine verlässlichen Karrierewege hin zu einer unbefristeten Professur vor.

Lösung dieses Problems ist die Änderung des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes, dahingehend, dass die Hochschulen dem wissenschaftlichen Nachwuchs geregelte und transparente Karrierewege anbieten können. Der wissenschaftliche Aufstieg und die Wege zur unbefristeten Professur sollen entsprechend transparenter und kalkulierbar werden. Die Einführung eines Lecturer- bzw. Researcher-Modells soll Dauerstellen im akademischen Mittelbau schaffen, die nicht zwingend zu einer Professur führen müssen.

Zu Nr. 3 (Art. 17a neu):

Die Nachwuchsprofessuren bieten die Möglichkeit, sich im Rahmen verlässlicher Karriereperspektiven weiterzuqualifizieren und schon frühzeitig Verantwortung im akademischen System zu übernehmen.

Zu Nr. 5 (Art. 18a neu)

Frauen sind in Wissenschaft und Forschung nach wie vor unterrepräsentiert. Für die Hochschule der Zukunft ist dies ein Nachteil. Weiter ist die Rolle der Frauenbeauftragten noch zu klein, wenn es um Berufungen, Stellenausschreibungen und Bleibeverhandlungen geht. Mit der Einführung des Kaskadenmodells erhält erstmals die Einführung einer Zielquote Eingang in die Hochschulgesetzgebung des Freistaates Bayern. Dieses Kaskadenmodell berücksichtigt gleichermaßen fachkulturelle Implikationen wie hochschultypische Unterschiede in der Umsetzung der Gleichstellung und weist einen hohen Differenzierungsgrad auf. Dabei kommt eine besondere strategische und hochschulpolitische Verantwortlichkeit den Rektoren/Präsidien und allen in das Berufungsgeschehen involvierten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie Gremien für die Gewährleistung der Chancengleichheit zu. Zudem finden die verschiedenen Stufen des Berufungsverfahrens Berücksichtigung, die nunmehr im Hinblick auf die Erreichung der Zielquote auszugestaltet sind.

Auch wird den Frauenbeauftragten eine gehobene Rolle zukommen, wenn es um Bewerbungsgespräche und Berufungs- und Bleibeverhandlungen geht.

Zu Nr. 7 (Art. 31 Abs. 1)

Lehrbeauftragte an Bayerns Hochschulen übernehmen zunehmend Daueraufgaben, für die eigentlich fest angestelltes wissenschaftliches Personal nötig wäre. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel können viele Hochschulen den steigenden Studierendenzahlen nicht Rechnung tragen und keine zusätzlichen festen Stellen schaffen. Aus diesem

Grund kommen vermehrt Lehrbeauftragte bei der Übernahme von Pflichtveranstaltungen inklusive der Prüfungsvorbereitung und -betreuung zum Einsatz, ohne dass jedoch die Vergütung für die Lehrbeauftragten steigt. Lehrbeauftragte müssen also – obwohl sie oft die gleichen Aufgaben übernehmen wie das fest angestellte wissenschaftliche Personal – finanzielle Einbußen in Kauf nehmen. Meist hangeln sich die Lehrbeauftragten von Lehrauftrag zu Lehrauftrag ohne Perspektive auf eine Festanstellung. Der größte Anteil an Pflichtveranstaltungen muss wieder mit Dauerstellen abgedeckt und die Lehraufträge auf ihren ergänzenden Charakter nach dem Bayerischen Hochschulpersonalgesetz zurückgeführt werden. Wird ein Lehrauftrag im gleichen Modul oder mit der gleichen inhaltlichen Schwerpunktsetzung wiederholt, gilt dies nicht mehr als ergänzend und kann dementsprechend nicht mehr von Lehrbeauftragten durchgeführt werden. Musikhochschulen soll eine Quote von maximal 25 % an Lehrbeauftragten eingehalten werden.

Zu Satz 2:

Lehraufträge, die im gleichen Modul mehr als vier Mal durchgeführt werden, haben keinen ergänzenden Charakter mehr.

Zu Satz 4:

Lehraufträge sollen an Kunsthochschulen nicht mehr als 25 % der gesamten Lehre ausmachen.

Zu § 3 – Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Um eine wirksame Vertretung der Interessen der Lehrbeauftragten sicherzustellen, ist diese Änderung im Bayerischen Personalvertretungsgesetz notwendig.

Zu Nr. 1 (Art. 4 Abs. 3)

Lehrbeauftragte sollen in Zukunft vom Personalrat einer Hochschule genauso vertreten werden können wie die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.

Zu § 4 – Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Vorabquoten für Studieninteressierte mit Betreuungsverpflichtung gegenüber Kindern oder Eltern und für soziale Härtefälle werden ausgebaut. Solche Vorabquoten sollen von den Hochschulen flexibler als bisher gehandhabt werden können und somit die Hochschulautonomie stärken.

Zu § 5 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.